

**Beschlussvorlage**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Umweltausschuss	20.09.2006	Vorberatung
Kreisausschuss	16.10.2006	Vorberatung
Kreistag	20.10.2006	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Anpassung des Entsorgungsvertrages zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH</b>
-------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss stimmt der redaktionellen Ergänzung (Anpassung) des Entsorgungsvertrages zwischen Rhein-Sieg-Kreis und RSAG zu und empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Ergänzung zu beschließen.

**Vorbemerkungen:**

Der Rhein-Sieg-Kreis (RSK) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung für den Geltungsbereich der Abfallsatzung. Er ist alleiniger Gesellschafter der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) gemäß Gesellschaftsvertrag vom 18. November 1982. Der RSK hat die RSAG mit Vertrag vom 28. Februar 1983 – zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 28. März 2006 – mit der Durchführung der im Bereich seiner Satzung liegenden Abfallentsorgung beauftragt.

**Erläuterungen:**

Mit der Gründung der Tochtergesellschaft EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS) werden künftig die privatrechtlichen und entgeltlichen Entsorgungsdienstleistungen der RSAG auf die ERS übertragen.

Im Entsorgungsvertrag zwischen dem RSK und der RSAG ist im Hinblick auf die Abrechnungen der Leistungen, die seitens der Kommunen des RSK im Rahmen der Einsammlung von Abfällen gemäß § 9 LAbfG („wilder Müll“) durchgeführt werden definiert, dass diese unmittelbar mit dem Kreis erfolgen und somit Bestandteil seiner (kreis-)eigenen Aufwendung sind.

In Anlage 1 des Vertrages ist des Weiteren festgelegt, dass „die in diesem Zusammenhang bei der RSAG angelieferten Abfälle unter den Regelungsbereich der Entgelteordnung/Preisliste der RSAG fallen“.

Da die Entgelteordnung bzw. die Preisliste auf den Anlagen der RSAG ab dem Jahr 2007 teilweise in den Verantwortungsbereich der ERS übergehen, ist der Entsorgungsvertrag zwischen RSK und RSAG entsprechend anzupassen. In sofern ist der o. g. Satz wie folgt zu ändern: „Die in diesem Zusammenhang von der RSAG *und ihren Tochtergesellschaften erbrachten Leistungen* fallen unter den Regelungsbereich der *jeweils gültigen* Entgelteordnung und Preisliste (s. Anhang 1).

Gemäß § 12 des Entsorgungsvertrages bedürfen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Schriftform.

**Anhang:**

Anlage 1 „Aufgaben, Zuständigkeitsregelungen“ zum Entsorgungsvertrag